

# SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR EVANGELISCHES KIRCHENRECHT

## STATUTEN

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Rechtsform

Die Schweizerische Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht (nachfolgend: Vereinigung) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz befindet sich in Bern.

#### Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

1. den Gedanken des Kirchenrechts in den Landeskirchen und auch in der Öffentlichkeit bekannt zu machen sowie die Anliegen des kirchlichen Rechts zu fördern;
2. in periodischen Zusammenkünften der Mitglieder der Vereinigung, u.U. unter Beizug von Experten, grundsätzliche oder aktuelle Fragen des schweizerischen evangelischen Kirchenrechts und Staatskirchenrechts zu behandeln;
3. durch Erstellen oder Vermitteln von Gutachten oder Beiträgen auf Anfrage von kirchlichen oder kantonalen Behörden Rechtsauskünfte zu erteilen;
4. das Anliegen und die Bedeutung des Kirchenrechts insbesondere in der Pfarrerschaft sowie bei angehenden Pfarrerrinnen und Pfarrern bekannt und beliebt zu machen, letzteres u.a. durch Hinweis auf kirchenrechtliche Vorlesungen und Seminare;
5. den Kontakt der Mitglieder untereinander zu fördern und zugleich Verbindungen zu ähnlichen Organisationen oder Personenverbindungen, auch anderer Konfessionen, herzustellen;
6. die Unterstützung und Herausgabe von Druckschriften und Periodika, insbesondere des Schweizerischen Jahrbuchs für Kirchenrecht.

#### Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft steht namentlich folgenden natürlichen Personen offen:

1. Juristinnen und Juristen, welche einen kirchlichen Dienst ausüben,
2. Juristinnen und Juristen, die im Bereich des Kirchenrechts bzw. Staatskirchenrechts wissenschaftlich tätig sind,
3. Personen, welche diese Statuten anerkennen und die erwähnten Zielsetzungen fördern möchten.

<sup>2</sup>Die Mitgliedschaft erlischt nicht durch Aufgabe der Tätigkeit z.B. infolge Pensionierung.

<sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um das schweizerische evangelische Kirchenrecht oder Staatskirchenrecht besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären.

<sup>4</sup>Ein Gesuch um Mitgliedschaft muss beim Vorstand eingereicht werden. Der Austritt aus der Vereinigung ist möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist im Jahr des Austritts noch geschuldet.

## **II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 4 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet, der am 1. Oktober fällig ist. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe dieses Beitrags beschränkt.

<sup>2</sup>Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

<sup>3</sup>Wer den Mitgliederbeitrag zweimal auch nach Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.

### **Art. 5 Besonderes**

<sup>1</sup>Besondere Projekte (z.B. im Sinn von Art. 2 Ziffer 6 dieser Statuten) können nur beschlossen und in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung durch Zuschuss einer Kantonalkirche oder einer anderen Person oder Stelle sichergestellt ist.

<sup>2</sup>Die Buchführung ist möglichst einfach zu halten. Jahresüberschüsse sind zinsbringend anzulegen, ebenfalls allfällige Legate oder Zuwendungen.

## **III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 6 Die Organisation im Allgemeinen**

Organe der Vereinigung sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsstelle.

### **Art. 7 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Anschluss bzw. im Rahmen der in Art. 2 Ziffer 2 und Art. 10 dieser Statuten erwähnten Tagung statt. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

1. Wahl des bzw. der Vorsitzenden, des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle für eine Periode von 2 Jahren (Wiederwahl ist möglich)
2. Ausschluss von Mitgliedern
3. Festlegen des Mitgliederbeitrags
4. Genehmigen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
5. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss von Projekten besonderer Tragweite und Beauftragung des Vorstandes oder eines Arbeitsausschusses
7. Erlass von Resolutionen oder Verlautbarungen
8. Abänderung der Statuten

<sup>2</sup>Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen gilt derjenige Antrag als angenommen, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereint. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den

Stichentscheid. Die Auflösung der Vereinigung kann in einer ersten Versammlung nur mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

<sup>3</sup>Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

<sup>4</sup>Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches zumindest die Namen der Anwesenden sowie die Beschlüsse festhält.

## **Art. 8 Der Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 3–7 Mitgliedern<sup>1</sup>. Ihm stehen die folgenden Pflichten und Befugnisse zu:

1. Ausführung der Aufträge und Weisungen der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
3. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
4. Aufnahme neuer Mitglieder und Führen des Mitgliederverzeichnisses
5. Weitere Aufgaben gemäss diesen Statuten sowie Erledigung sämtlicher Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugetragen sind

<sup>2</sup>Der Vorstand regelt die Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung nach aussen.

<sup>3</sup>Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Vereinigung sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen kollektiv. Im Zahlungsverkehr genügt die Unterschrift eines einzigen Vorstandsmitglieds.

## **Art. 9 Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person; dabei kann es sich um ein Mitglied handeln.

<sup>2</sup>Sie revidiert die Jahresrechnung.

## **IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 10 Die Jahrestagung**

<sup>1</sup>Die Jahrestagung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. In besonderen Fällen können – auf Anregung von Mitgliedern oder Dritten – auch weitere Tagungen abgehalten werden.

<sup>2</sup>An der Tagung steht jeweils ein fachbezogenes Thema im Mittelpunkt, welches vom Vorstand zum Voraus bestimmt und mitgeteilt wird. Der Vorstand ist für die Tagung verantwortlich.

<sup>3</sup>An den Tagungen können die Mitglieder der Vereinigung teilnehmen sowie weitere Personen, sofern sie an Fragen des Kirchenrechts oder Staatskirchenrechts interessiert sind. Die Vereinigung kann jeweils Fachleute und Gäste an die Tagung einladen, welchen ein Beobachterstatus zukommt.

<sup>4</sup>Für die Mitglieder entstehen keine Tagungskosten.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2008.

## **Art. 11 Die Arbeitsausschüsse**

Zur Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte oder zur Behandlung aktueller Rechtsfragen können von der Mitgliederversammlung Arbeitsausschüsse gebildet werden. Diesen können auch Experten angehören, die nicht Mitglied der Vereinigung sind.

## **Art. 11a Auflösung<sup>2</sup>**

Im Fall einer Auflösung der Vereinigung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Art. 12 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1992 (Gründungsversammlung der Schweizerischen Vereinigung für evangelisches Kirchenrecht).

<sup>2</sup>Sie treten mit heutigem Datum in Kraft.

Fribourg, 2. Februar 2001

Der Präsident: *Frey*  
Der Protokollführer: *Winzeler*

---

<sup>2</sup> Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2008.